

Das Bundesfinanzministerium hat am 19.3.2021 einen Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts“ vorgelegt. Kern der Reform ist die Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, § 1a KStG. Damit könnte die besondere Besteuerung der einbehaltenen Gewinne (Thesaurierung) der Personengesellschaften obsolet werden. Häufige Anwendung haben diese Vorschriften wegen ihrer Komplexität wohl nicht erfahren. Insoweit sind die Personengesellschaften gegenüber den Körperschaften faktisch benachteiligt. Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* erklärt dazu: „Die Option zur Körperschaftsteuer stellt einen weiteren wichtigen Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der vielen auf internationalen Märkten erfolgreich tätigen Familienunternehmen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft oder einer offenen Handelsgesellschaft dar.“ Daneben gibt es weitere kleinere Änderungen, wie das Einführen der Möglichkeit der steuerneutralen Verschmelzung, Spaltungen und Formwechsel von Körperschaften in Bezug auf Drittstaaten. Wer nun aber geglaubt hat, dass sich die Unternehmenssteuerlast insgesamt vermindert, sieht sich enttäuscht. Der Referentenentwurf wird in einem der nächsten Hefte des BB von Prof. Dr. Jochen Lüdicke, RA/StB/FAStR, besprochen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Rücknahme der Gestattung der sog. Ist-Besteuerung im Gründungsjahr

1. Der für die Gestattung der sog. Ist-Besteuerung maßgebende Gesamtumsatz (§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG) ist nach den voraussichtlichen Verhältnissen des Gründungsjahres zu bestimmen, wenn der Unternehmer seine unternehmerische Tätigkeit erst im laufenden Jahr begonnen hat. Für diese Prognose ist ein Gesamtumsatz nach den Grundsätzen der sog. Soll-Besteuerung zu schätzen.

2. § 130 Abs. 2 Nr. 3 AO enthält ermessenslenkende Vorgaben; eine abwägende Stellungnahme des Finanzamts zur Rücknahme des durch falsche Angaben erwirkten rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts ist nicht erforderlich, wenn der Begünstigte von der Unrichtigkeit seiner Angaben wusste oder zumindest hätte wissen können und müssen.

BFH, Urteil vom 11.11.2020 – XI R 41/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-789-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Vermietungseinkünfte aus in der Schweiz belegtem Grundbesitz – Unionsrechtmäßigkeit der Hinzurechnungsbesteuerung im Drittstaatenfall

1. Einkünfte eines in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen aus der Vermietung eines in der Schweiz belegenen Grundstücks sind von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, wenn das Grundstück einer Betriebsstätte „dient“, die ihre Gewinne aus einer der in Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a Halbsatz 1 DBA-Schweiz 1971/2002 beschriebenen Tätigkeiten erzielt (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a Halbsatz 2 DBA-Schweiz 1971/2002). Dies setzt voraus, dass es sich bei den Vermietungseinkünften um Nebenerträge handelt, die nach der Verkehrs-

auffassung zu der Tätigkeit gehören, bei der das Schwergewicht der in der Betriebsstätte ausgeübten Unternehmenstätigkeit liegt (funktionale Betrachtungsweise).

2. Die Hinzurechnung von in den Wirtschaftsjahren 2004 bis 2006 erzielten Zwischeneinkünften i. S. des § 8 Abs. 1 AStG einer in der Schweiz ansässigen Zwischengesellschaft beschränkt zwar die Kapitalverkehrsfreiheit, ist aber gerechtfertigt und verstößt daher nicht gegen Unionsrecht (Fortführung des EuGH-Urteils X vom 26.2.2019 – C-135/17, EU:C:2019:136, IStR 2019, 347, und des Senatsurteils vom 22.5.2019 – I R 11/19 (I R 80/14), BFHE 265, 322).

BFH, Beschluss vom 30.9.2020 – I R 12/19 (I R 78/14)
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-789-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerberatungskosten und Räumungskosten als Nachlassregelungskosten

1. Steuerberatungskosten des Erben für die Nacherklärung von Steuern, die der Erblasser hinterzogen hat, sind als Nachlassregelungskosten abzugsfähig (Abweichung von den gleich lautenden Erlassen der Länder).

2. Kosten für die Haushaltsauflösung und Räumung der Erblasserwohnung können als Nachlassregelungskosten abzugsfähig sein.

BFH, Urteil vom 14.10.2020 – II R 30/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-789-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Betriebsinhaber i. S. des § 51a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a BewG bei land- und forstwirtschaftlichem Betrieb im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft

1. Wer Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft i. S. von § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BewG ist, bestimmt sich nicht nach be-

wertungsrechtlichen, sondern nach ertragsteuerrechtlichen Grundsätzen.

2. Landwirtehegatten, die den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart haben, betreiben auch ohne ausdrücklich vereinbarten Gesellschaftsvertrag einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Form einer Mitunternehmerschaft. Die Beteiligung dieser Mitunternehmerschaft an einer Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Tierhaltung i. S. des § 51a BewG erfordert die (mitunternehmerische) Beteiligung beider Ehegatten an der Tierhaltungsgesellschaft.

BFH, Urteil vom 18.11.2020 – VI R 39/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-789-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zurückweisung einer im EU-Ausland niedergelassenen Steuerberatungsgesellschaft wegen geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen für inländische Steuerpflichtige

NV: Eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige, nicht in Deutschland niedergelassene und nicht nach § 32 Abs. 3, §§ 49 ff. StBerG anerkannte Steuerberatungsgesellschaft, die unter Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) grenzüberschreitende Beratungsleistungen für inländische Steuerpflichtige erbringen will, muss nachweisen, dass sich ihre Tätigkeit nicht ausschließlich auf solche grenzüberschreitenden Beratungsleistungen für inländische Steuerpflichtige beschränkt, sondern dass sie auch in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist, gegenüber den dort ansässigen Steuerpflichtigen vergleichbare Dienstleistungen erbringt (Anschluss an BFH-Urteil vom 19.10.2016 – II R 44/12, BFHE 255, 367, BStBl II 2017, 797).

BFH, Beschluss vom 2.12.2020 – VII R 14/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-789-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)